Satzung

der Gemeinde Büttstedt über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

in der Fassung, wie sie sich aus der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der FFW vom 28.12.2010, Heimatbote 1/2011 vom 13.01.2011 ergibt:

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Gemeinde Büttstedt über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Büttstedt, VG Westerwald-Obereichsfeld oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Die Feuerwehr hat gemäß § 9 (2) ThürBKG nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.
- (3) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfe verpflichtet ist, werden von der Gemeinde Büttstedt für Hilfe- und Dienstleistungen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Kostenpflicht besteht:
 - Für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 (1) Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
 - Für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind beispielsweise:

- Für eine nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache.
- Für überwiegend im privaten Sinne durchgeführte Leistungen, wie Öffnen einer Haustür usw.
- Für das Einfangen von Tieren und die vorläufige Unterbringung im Zwinger oder die Verbringung in das Tierheim.
- Die Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch.
- Die Erteilung von Unterricht bei Institutionen usw.
- Präventive Übungen und Maßnahmen.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

(2) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Büttstedt zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Kostenpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig gemäß § 48 (1) Nr.1-6 ThürBKG ist:
 - 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - 3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienten, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 - 4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 5. derjenige, der wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
 - 6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 4 Freiwillige Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der FFw besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auf den Leiter der Feuerwehr übertragen, soweit sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Büttstedt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostensatz wird gemäß dem Kostenverzeichnis zur Satzung (Anlage) erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Feuerwehr entscheidet über die Stärke des Einsatzpersonals, sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.
- (3) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzzeit der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzzeit gilt die Zeit ab der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Gerätehaus bzw. Arbeitsort. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung bzw. Wartung der Fahrzeuge und Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfordern, wird diese Zeit der Einsatzzeit der damit befassten Kameraden hinzugerechnet. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen und im Bericht zu dokumentieren.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer verwendeter Fahrzeuge und Gerätschaften. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Rückkehr. Diese ist ebenfalls auf volle halbe Stunden zu runden.
- (5) Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für Leistungen, die nicht in der Anlage benannt sind, können die Kosten für vergleichbare Leistungen zum Ansatz gebracht werden.
- (6) Zusätzlich werden erhoben:
 - Die Selbstkosten für verbrauchtes Material und dessen Entsorgung (z.B. Ölbindemittel), zuzüglich 10% für Verwaltungskosten und Lagerhaltung.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

- 2. Die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfeleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- 3. Die Kosten der Ersatzbeschaffung, für die bei der Ausleihe unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 22 und 48 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kosten werden gemäß § 48 (3) ThürBKG durch Verwaltungsakt festgelegt.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde Büttstedt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage

Kostenverzeichnis

zur Satzung der Gemeinde Büttstedt über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem **Personalkostentarif** und dem **Sachkostentarif** zusammen.

Weiterhin können Kosten für die **Gerätebenutzung** und für **freiwillige Leistungen** erhoben werden.

1 Personalkostentarif

1.1 Personalkosten

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

1.1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft Euro/Std.	13,00
1.1.2. Brandsicherheitsdienste je Einsatzkraft Euro/Std.	6,50
1.1.3. Kosten für zu verabreichende Erfrischung und Stärkung bei Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft	2,50
Euro/Std.	

1.1.4. Für alle Hilfeleistungseinsätze an Sonn- und Feiertagen sowie werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

1.2 Lohnersatzkosten

Im Falle von Lohnersatzforderungen des Arbeitgebers werden diese zuzüglich

Verwaltungskosten

anstelle des Stundensatzes in Rechnung gestellt.

2 Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf Ausrückestundenkosten und Materialkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden zur Beladung nach der DIN-Vorschrift gehörende Gerätschaften nicht gesondert berechnet. Weiterhin werden verbrauchte Materialien, Füll- und Prüfkosten sowie eventuelle Entsorgungskosten in Rechnung gestellt

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung, die zu Fahrzeugen, Hängern und Booten gehören, abgegolten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten wird der halbe, darüber hinaus der volle Stundensatz erhoben.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

<u>Fa</u>	<u>ahrzeuge</u>	<u>Euro/Stunde</u>
1.	Löschfahrzeuge:	
	 KLF- Thür LF 8/6 TSF-W HLF 10/6 Tragkraftspritzenanhänger TSA Schlauchwagen SW 1000 	40,00 50,00 50.00 50,00 20,00 20,00
2.	Mannschaftstransportfahrzeuge:	
	• MTF	20,00
3.	<u>Hilfsfahrzeuge</u>	
	Bauhoffahrzeug Multicar	20,00

4. Fahrten außerhalb der Ortslage

Für Fahrten außerhalb der Ortslage Büttstedt sind **je km 1,00 Euro** zu zahlen.

2.2 Materialkosten

Verbrauchte Materialien, Füll- und Prüfkosten sowie Entsorgungskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich

10% für Verwaltungs- und Lagerkosten

in Rechnung gestellt.

Werden Bindemittel/Reinigungsmittel zum Einsatz gebracht, wird für Kleinwerkzeuge eine zusätzliche Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

3 Gerätebenutzung

Werden Geräte eingesetzt, die nicht zur DIN-gerechten Beladung der Fahrzeuge gehören, sind neben den Fahrzeugkosten zusätzliche Kosten für die Benutzung der Geräte zu erheben.

		Euro/Einsatz
•	TS 8/8	25,00
•	Notstromaggregat	15,00
•	Saugpumpe	10,00
•	Motorkettensäge	15,00
•	Trennschleifer	15,00
•	Hochdrucklöscher	30,00

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

•	Hammer- und Bohrgeräte	10,00
•	Scheinwerfer	10,00
•	Handsprechfunkgerät	10,00

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

4 Freiwillige Leistungen

Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:

- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung
- Baustellensicherung
- Gebäudesicherung
- Einfangen von Tieren usw.

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet.

Je nach Situation und Interessenlage kann der Leiter der Feuerwehr auch ermessensgemäß einen Pauschalbetrag vereinbaren.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachten Kosten.

5 Böswilliger Alarm

Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, hat die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr gemäß Gebühren-verzeichnis in voller Höhe zu tragen.

Weiterhin wird für die Auslösung eines böswilligen Alarms eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.